

Satzung des Tennis-Club Hoch-Weisel

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Hoch-Weisel e.V.", hat seinen Sitz in Butzbach - Hoch-Weisel und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck und Zielsetzung

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Club pflegt und fördert insbesondere den Tennissport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Betätigung.

Eine politische, weltanschauliche oder konfessionelle Betätigung innerhalb des Clubs ist nicht erlaubt.

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Tennisclub ist Mitglied des Landessportbundes Hessen.

§3

Mitgliedschaft

Der Club umfasst:

1. aktive Mitglieder
2. passive Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und haben das Recht die Tennisplätze zu benutzen.

Passive Mitglieder haben, bis auf die Benutzung der Tennisplätze, die gleichen Rechte wie aktive und Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen sind in der Ehrenordnung geregelt.

§4 Aufnahme

Jeder kann im Tennisclub Mitglied werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch.

Wird die festgesetzte Höchstzahl von Mitgliedern erreicht, verfügt der Vorstand einen Aufnahmestopp. Gleichzeitig wird eine Warteliste ausgelegt, nach der weitere Aufnahmen erfolgen.

Die Umwandlung der Mitgliedschaft kann nur von Geschäftsjahr zu Geschäftsjahr erfolgen.

Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich bestätigt. Damit verpflichtet sich das Mitglied die Satzung des Clubs anzuerkennen und zu achten.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erfolgen muss.
2. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnungen seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt; gegen die Interessen des Vereins oder die Sportkameradschaft verstößt, oder sich unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss kann auf Zeit oder für immer erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung eingeräumt wurde.

Der Ausschluss wird mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann nur bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder scheiden am Ende des Monats aus, in welchem der Ausschluss bekannt gegeben wird.

Ausgetretene und für immer ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf das Vermögen und die Einrichtungen des Clubs.

Clubeigentum ist unverzüglich dem Vorsitzenden auszuhändigen.

Sie sind zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

3. durch Tod.

§5 Spiel- und Clubordnung

Die Spiel- und Clubordnung, die der Vorstand nach Beratung mit dem Sportausschuss erstellt, ist nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für alle Mitglieder verbindlich.

Der Vorstand ist berechtigt, jedem Mitglied wegen Verstoßes gegen diese Bestimmungen, wegen ungebührlichen Benehmens auf den Plätzen, oder bei Verzug mit der Zahlung der Beiträge (§ 4.2) die Benutzung der Tennisplätze auf Zeit zu untersagen.

§6 Jahresbeitrag und Eintrittsgebühr

Die Höhe des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Clubs

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§8 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Je zwei vertreten gemeinsam, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Planungswart und den Beisitzern. Die Anzahl der Beisitzer richtet sich nach den einzelnen Erfordernissen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der 1. oder 2. Vorsitzende ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben wird. Das Protokoll muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

Dem Kassenwart obliegt die gesamte Kassenverwaltung. Zahlungsanweisungen und Auszahlungen über 750,00 €, bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden und der Genehmigung des Vorstandes.

Die Beisitzer werden nach Bedarf von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Sportwart und seine Beisitzer bilden den Sportausschuss. Dieser entscheidet alle strittigen Fragen (Rangliste, Mannschaftsaufstellungen, usw.).

§9

Die Mitgliederversammlung

Im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ruft der erste Vorsitzende die Mitgliederversammlung ein. Die Mitglieder werden spätestens 20 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der Email. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte Email-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Weiterhin kann durch den Vorstand auf Antrag von 1/3 der Mitglieder jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden.

Die Tagesordnung, die bei der Einladung bekannt gegeben wird, soll folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes und Kassenprüfer (soweit erforderlich)

4. Anträge

5. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre.

Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt, sofern kein anderer Antrag vorliegt.

Ab 1. 1. 2000 werden in jedem geraden Jahr der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Planungswart gewählt. In jedem ungeraden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart gewählt. Eventuelle Beisitzer zu den Ämtern sollen nicht im gleichen Jahr gewählt werden wie diese.

Im Übergangsjahr 2000 werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Jugendwart folglich nur für die Dauer eines Jahres gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Amt bis zum Ende der Amtsperiode durch Vorstandsbeschluss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.

Bis zur Neu- bzw. Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

Zwei Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Kassenprüfer haben eine ordnungsgemäße Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Das Protokoll muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§10 Haftung

Der Club haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden, die durch Benutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen, bei Beteiligung an einem Wettkampf oder anlässlich von Veranstaltungen entstehen.

Alle Mitglieder sind sportunfallversichert.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Clubs erfolgt auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen der Stadt Butzbach unter der Maßnahme zu, es zur zweckgebundenen Förderung des Sportes und der Jugendarbeit zu verwenden.

Hoch-Weisel im März 2013

gez.

Sigrun Schneider, Christine Müller, Heinz Großmann, Anke Rose